

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Verausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. Dezember 1887.

N<sup>o</sup> 52.

- Inhalt:** 1. **Militär-Wesen:** Festlegung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1888 Seite 607
2. **Versicherung-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung des Sitzes des Schiedsgerichts für die beiden Großherzogthümern Mecklenburg gemeinsame Flussbauverwaltung an der Uide, Havel und Eider; — bezgl. betreffend die Sitze derjenigen Schiedsgerichte der Eisen-Berufsgenossenschaft, deren Bezirke über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgehen; — bezgl. betreffend die, in Ausführung des Gesetzes über die Unfallversicherung

- der Eisenbahnarbeitenden Fernaufsätze für die Versicherung u. der Unfälle; — bezgl. betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an ersicherte Eisenbahnarbeiter zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld . . . 608
3. **Soll- und Steuer-Wesen:** Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zum Granatweinsteuer-Gesetz vom 24. Juni 1887 . . . 613
4. **Konjunkt-Wesen:** Ernennung; — Equivatur- Ertheilung 620

## I. Militär-Wesen.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52), ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1888 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewährt ist:

	mit Brod	ohne Brod
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagkost	40 Pf.	35 Pf.
c) für die Abendkost	25 Pf.	20 Pf.
d) für die Morgenkost	15 Pf.	10 Pf.

Berlin, den 23. Dezember 1887.

Der Reichstanzler.

Zu Vertretung: v. Voelticher.